

## Freizeichnungsvermerk (Ergänzung zum Planstempel)

### Achtung!

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich horizontaler Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden; insbesondere können Abweichungen vom Planwerk im Einzelfall 4 Meter und mehr betragen. Die Leitungen wurden teils in den 50er, 60er, 70er, 80er, 90er und 2000er Jahren verlegt und werden erst sukzessive neu eingemessen.

Es ist ferner zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden; auch darf nicht darauf vertraut werden, dass die teils üblichen Schutzmaßnahmen wie Trassenwarnbänder, Schutzhüllen, Abdeckhauben und Quarzsand sich über/bei den Leitungen finden.

Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen; der Ausdruck ist dabei zwingend in Farbe zu erstellen, da bei einer Ausgabe in schwarz-weiß eine Lesbarkeit der für das Verständnis der Pläne erforderlichen Legende nicht gewährleistet ist.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Mitunter finden sich jedoch Privatleitungen in den Plänen, diese sind jedoch als „Privatleitung“ und mit Blick auf die aus Sicht der Stadtwerke oft unbekannt Lage als „Leitungslage unbekannt“ gekennzeichnet. Hier ist ergänzend der Grundstückseigentümer zu kontaktieren und mit besonderer Vorsicht (große Zahl an Suchschachtungen etc. zu arbeiten); eine entsprechende Kennzeichnung fehlt teils bei (privaten) Vorder-/Hinterhausleitungen, bei Arbeiten in deren Bereich gilt jedoch ebenfalls stets das im vorstehenden Satz Gesagte.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Dieser Plan verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit. Anschließend ist zwingend eine neue Leitungsauskunft einzuholen.

Der Bauausführende hat darüber hinaus zwingend die Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW GW 315 (A) zu beachten.

**Stand: 05.11.2020**